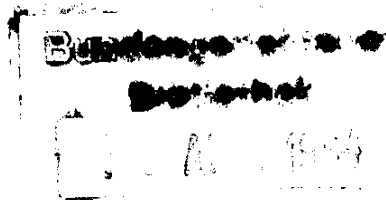


CG (Handb.)

HEFT 5

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT



ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

89. BAND



1984

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

I N H A L T

Nr.		Seite
34. 11. I. 84 VIII ARZ 6/83	Zu den Voraussetzungen eines Rechtsentscheids in Wohnungsmietsachen. Zur Zuständigkeit des Amtsgerichts nach § 29a ZPO für Bereicherungsansprüche.	275
35. 11. I. 84 VIII ARZ 10/83	Zum Umfang der einer Mietzinserhöhungserklärung nach dem WoBindG beizufügenden Nachweise	284
36. 11. I. 84 VIII ZR 255/82	a) Kündigt der Vermieter von Gewerberäumen das Mietverhältnis schuldhaft ohne Grund, so ist er dem Mieter wegen positiver Vertragsverletzung zum Schadensersatz verpflichtet. b) Zur Frage des mitursächlichen Verschuldens des Mieters bei der Schadensentstehung aus grundloser Kündigung des Mietverhältnisses durch den Vermieter	296
37. 11. I. 84 VIII ZR 237/82	a) Ist in einem Mietvertrag über Gewerberaum dem Mieter allgemein die Erlaubnis zur Untervermietung zum Betrieb eines Gewerbes erteilt, so ist er gleichwohl nicht berechtigt, die Mietsache zur Ausübung eines Gewerbes unterzuvermieten, das ihm selbst nach dem Mietvertrag nicht gestattet ist (hier: Untervermietung zum Betrieb eines Sex-Shops). b) Der Vermieter von Gewerberaum kann eine allgemein erteilte Erlaubnis zur Untervermietung im Einzelfall aus wichtigem Grund widerrufen. c) Widerspricht der Vermieter bei allgemein erteilter Erlaubnis zur Untervermietung dieser im Einzelfall ohne ausreichenden Grund, so ist der Mieter zur fristlosen Kündigung des Vertrages nach § 542 BGB und nicht nur zur ordentlichen Kündigung nach § 549 Abs. 1 Satz 2 BGB berechtigt.	308
38. 11. I. 84 VIII ARZ 13/83	Liegt eine Mietpreisüberhöhung nach § 5 WiStG vor, so ist die Vereinbarung insoweit nichtig, als der Mietzins die ortsübliche Vergleichsmiete mehr als nur unwesentlich übersteigt.	316

39.
11. I. 84
IV b ZR 41/82

- a) Der Antragsgegner kann gegen den Scheidungsausspruch Berufung einlegen mit dem Ziel, die im ersten Rechtszug erklärte Zustimmung zur Scheidung zu widerrufen und die Abweisung des Scheidungsantrags zu begehren.
- b) Die deutschen Gerichte sind für die Scheidung einer gemischt-nationalen Ausländerehe jedenfalls dann international zuständig, wenn ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und die Entscheidung nach den Heimatrechten beider Ehegatten anerkannt werden wird.
- c) Scheidung und Scheidungsfolgen einer Ausländerehe bestimmen sich, sofern nicht an eine gemeinsame Staatsangehörigkeit der Ehegatten angeknüpft werden kann, nach dem Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt während der Ehe zuletzt beide gehabt haben, wenn einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin dort hat.
- d) Die internationale Zuständigkeit des Familiengerichtes zur Regelung der elterlichen Sorge richtet sich auch im Verbundverfahren (§ 623 ZPO) nach den Vorschriften des Haager Minderjährigenschutzabkommens, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (oder in einem anderen Vertragsstaat) hat. 325